

An

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf.

Per mail: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Stellungnahme des Landesverbandes Vernunftkraft NRW e.V. zur Änderung des LEP in NRW

Vorwort:

1. 1. Der Entwurf des neuen LEP ist zur öffentlichen Kenntnis- und Stellungnahme vorgelegt worden: „Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 23. Juni 2023 bis 28. Juli 2023 können Bürgerinnen und Bürger und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW, zur Planbegründung und zum gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes Stellung nehmen. Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.“

<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan>

1. 2. Die Frist der Offenlage liegt exakt in den Sommerferien und auch in der sitzungsfreien Zeit der kommunalen und regionalen Gremien in NRW. Im Interesse der Bürger fordern wir eine Verlängerung der **Offenlage bis Ende August. Behörden, Verbände, Bürger müssen quasi aus dem Stand ihre abschließende Aussage einreichen!**

Die Regionalräte wurden bereits vorgewarnt und suchen für ihren neuen, zusätzlichen Planungsjob gerade die passenden Leute zusammen.

1. 3. Die Umsetzung der LEP-Änderung soll im Parallelverfahren in den Regionalplänen erfolgen.

Im Grundsatz 10.2-5 wird festgelegt, dass das Beteiligungsverfahren hierfür bereits 2024 und das Verfahren insgesamt bis 2025 abgeschlossen sein soll. Angesichts des

sehr knappen und zeitlich ungünstigen Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP ist

es zu befürchten, dass die anstehenden Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilplans des Regionalplans zum Bereich erneuerbare Energien ähnlich knapp

erfolgen werden. Für eine ausgewogene und sachgerechte Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien unter Beteiligung der Bürger ist es erforderlich, dass ein genügend großes Zeitfenster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestellt wird.

Als Verband fordert Vernunftkraft-NRW e.V. daher, in den anstehenden Verfahren des Regionalplan hinreichende Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, so dass es Bürgern, Naturschutzverbänden und den Kommunen möglich wird, ihre Planungen und Belange gebührend in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien einbringen zu können.

2. Passend dazu ist im Landtag NRW der Gesetzentwurf zur schrittweisen Abschaffung der 1000m-Abstandsregel fertig. – „NRW beschleunigt so den Windkraftausbau“ - 07.06.2023

<https://www.ruhrnachrichten.de/regionales/nrw-windenergie-windraeder-landesregierung-1000-meter-abstandsregel-faellt-w742736-2000828225/>

Wer erinnert noch, dass im März 23 die Koalition aus CDU und Grünen noch den Mindestabstand von 1.000m zwischen Windanlagen und Wohnhäusern im Innenbereich als Gesetz bestätigt hat?

<https://www.bing.com/search?q=dpa%2FInr+Landtag+weicht+1000-Meter-Abstandsregel+bei+Windanlagen+auf&form=ANNT11&refid=346ab1af2c864983a98196d57811931f>

Ein Mindestabstand von 1000 Metern zu Windindustrieanlagen ist zwingend erforderlich und wird von den Bürgern in NRW gefordert. Viele Bürger fordern erheblich größere Abstände. Dies war auch Thema bei der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes am 10.03.2023 in Bünde, wo von vielen Kommunen ein Abstand von mindestens 1000 Metern gefordert wurde. Auch hier wurden Akzeptanz, Schutz und Wachstum als Kernargumente angeführt.

Das Urteil des BVG vom 24.03.2021, das im Vorfeld Technikfolgen auf die Lebensgrundlagen, hinsichtlich §20a GG definiert werden müssen findet hier keine Anwendung.

Soll es zukünftig um eine gesicherte Energiepolitik gehen, müsste doch eher die Leistung anstatt der Fläche im Vordergrund stehen!

Dazu sei nur angemerkt, dass aktuelle Windindustrieanlagen onshore einen Leistungsgrad von nur 20 – 25 % haben.

Es sei schon einmal vorweggenommen, dass wir weiterhin für eine 5H-Regelung und ersatzweise einen Abstand von mindestens 1000 Metern sowohl im LEP, als auch in der Gesetzesänderung fordern.

3. Auch die Potenzialstudie Windenergie des LANUV liegt vor. 15.06.2023

Potenzial für mehr Windenergie - LANUV stellt bei seiner Jahrespressekonferenz die Flächenanalyse Windenergie vor, mit der die Planung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen unterstützt wird.

<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/details/3829-potenzial-fuer-mehr-windenergie>

https://beteiligung.nrw.de/portal/download/datei/1100672_0/LANUV-Fachbericht+142+-+Fl%C3%A4chenanalyse+Wind.pdf

Dabei wird mit zwei Szenarien zu Überpotenzialflächen statt der mit dem Bund vereinbarten 1,8 % der Fläche von NRW also 61.402 ha zwei übergroße Flächenbereiche ausgewiesen werden mit 106.802 ha und bei Ausweis weiterer Flächen in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Flächen sogar 126,249 ha aufgezeigt. Also 205 % der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Bund werden angedacht (bedeutet: mehr als das Doppelte der Vereinbarung). Soll hier der Windkraftindustrie ein weiteres Feld in Deutschland zu Steigerung von außerordentlichen Gewinnen auf Kosten der Allgemeinheit geboten werden?.

Der Landesverband Vernunftkraft-NRW e.V. wird in bewährter Weise zu den Teilaspekten der Landesplanung, die die Rechte und Interessen der Bürger betreffen, Stellung nehmen.

Stellungnahme zum LEP NRW:

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

Das Ziel 10.2-2 weist in seiner Begründung erhebliche Mängel auf.

Das Ziel nennt die absolute Erforderlichkeit der Flächensicherung. Dies ist aus mehrerlei Aspekten absolut nicht korrekt. Zum Einen steht eine entsprechende Infrastruktur mit Stromnetzen und – speichern nicht zur Verfügung. Speicher in der Größenordnung, die für den Bestand und Ausbau der industriellen Windindustrieanlagen (WIA) benötigt werden sind aus physikalisch-technischen und ökonomischen Gründen nicht in Sicht. Des Weiteren werden die WIA mit einem nur sehr geringen Nutzungsgrad betrieben. Weiterhin ist festzustellen, dass die LANUV-Studie als Basis von falschen Voraussetzungen ausgeht. Dies betrifft u.a. abschüssige Geländeprofile, die häufig bei den entsprechenden kommunalen Flächen nicht berücksichtigt wurden.

Die Bezahlbarkeit der Energie sollte hier in den Focus rücken.

Warum EE-Strom weder billig ist noch billig werden kann:

Die aktuelle EEG-Höchstpreisgarantie liegt bei etwa 10 CentWh(7,35 plus regionale Zuschläge). Hinzu kommen ca 10 CenKWh Netzentgelte. Netzentgelte und Redispatch werden weiter steigen, befeuert durch den kürzlich erhöhten EKZ von 5,04 auf 7,09% für die ÜNB durch die BNetzA und die Inflation, die den Ausbau massiv verteuern wird.

Das Ziel nennt Obergrenzen von 15 % je Gemeindefläche bzw. eine Deckelung von 2,2 % der Flächen je Planungsregion. Diese Obergrenzen sind viel zu hoch und nicht zu argumentieren. Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung eines Flächennutzungsplanes muss eine Kommune nach der Rechtsprechung des OVG

Münsters darlegen, dass sie der Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung stellt. Eine Abriegelung dieses Raumes nach Maßgabe des Landesentwicklungsplans dürfte somit regelmäßig zum Scheitern einer Flächennutzungsplanung führen. Da es sich bei der Vorgabe um ein Ziel handelt, sind die Kommunen an diese Maßgabe gebunden.

Für viele Kommunen ist ein derartig großer Flächenanteil nicht akzeptabel, er ließe auch keinen Raum für die Vereinbarungen zum Schutz der Artenvielfalt (30% der Fläche bis 2030 wird unter Schutz gestellt, und des Renaturierungsgesetzes, das vom europäischen Parlament im Juli verabschiedet worden ist (20 % der Landesfläche sollen bis 2030 renaturiert werden). Schließlich werden durch viele WIA- Neubauten auch Flächen für die verbindenden Stromnetze gebraucht, die etwa weiter 2 % der kommunalen Fläche ausmachen können. **deshalb plädieren wir für einen Maximalwert von 7,5 % der kommunalen Fläche für die WIA.**

Weiter mangelt es dem Ziel an Regelungen zum gleichzeitigen Ausbau der notwendigen Infrastruktur. So kann aufgrund einer mangelhaften Netzinfrastruktur die erzeugte elektrische Energie regelmäßig nicht abtransportiert werden.

Ein ausschließlicher Ausbau von Windenergieanlagen trägt somit so lange nicht zu einer bezahlbaren Energieversorgung bei, bis die Netzinfrastruktur in der Lage ist, diesen Überschuss an Strom in die entsprechenden Netze zu verteilen.

Die Landesplanung muss im Ziel 10.2-2 somit eine Formulierung wählen, aus der keine Negativplanung abgeleitet werden kann. Darüber hinaus lässt sie die notwendige Netzinfrastruktur vollkommen unberücksichtigt. Das Ziel der Energiewende wird ohne eine auskömmliche Netzinfrastruktur somit ausdrücklich verfehlt.

Zur Streichung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Der ersatzlosen Streichung des Grundsatzes 10.2-3 wird nicht zugestimmt werden. Zwar wird die Aufhebung des unbegründeten Abstandes von pauschal 1.500 m und damit rechtlich nicht durchsetzbaren Abstandes begrüßt, dennoch sollte ein Mindestabstand zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung rechtlich vorgegeben werden. Aus Sicht von Vernunftkraft NRW e.V. sollte hier ein höhenabhängiger Abstand „5h“ definiert werden, da der Stand der Technik aus heutiger Sicht zu berücksichtigen ist, und Windindustrieanlagen zukünftig noch höher werden, so das bei einer starren Abstandsregelung dem neueren Stand der Technik nicht der Raum zum Schutz der Bürger, als auch der Kommunen zur Entwicklung bleibt. Eine solcher Mindestabstand sollte im LEP, als auch in der Gesetzesvorlage BauO NRW definiert werden. Die Festlegung eines Mindestabstandes würde einer übermäßigen Belastung der Bürger wirksam entgegenwirken.

Zu Ziel 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Dem Ziel 10.2-5 wird in seinen Ausführungen nicht zugestimmt. Die aktuellen Planungen zum Regionalplan OWL zeigen, dass die dort aufgeführten Planungsinhalte nicht mit dem Ziel des Erhaltes der Biodiversität und dem neuen Renaturierungsgesetz auf EU-Ebene im Einklang stehen. So wurden im aktuellen Regionalplanentwurf Grundsätze der Landesentwicklungsplanung in Ziele des Regionalplans formuliert. Die Regionalplanung sollte insofern stets auf verbindlich abgewogenen Grundlagen des Landesentwicklungsplans beruhen. Weiter eignen sich selbstgesteckte Ziele einer Landesregierung (erstes klimaneutrales Industrieland Europas zu werden) rechtlich nicht dazu, vorgegebene Planungsverfahren in der Weise zu beschleunigen, dass zwei Planungsbehörden parallel zueinander so weitreichende Vorgaben für die Kommunen entscheiden.

Bereits auf der Grundlage der jetzt formulierten Ziele und Grundsätze kann das selbstgesteckte Ziel (erstes klimaneutrales Industrieland Europas zu werden) ohne einen in gleicherweise erforderlichen Ausbau der Netzinfrastruktur nicht erreicht werden.

Ferner sollten erst einmal die Vorgaben des Erhaltes der Biodiversität eingeplant werden, als auch das Renaturierungsgesetz der EU Berücksichtigung finden.

Zu Ziel 10.2-6 *Windenergienutzung in Waldbereichen*

Dem Ziel 10.2-6 kann nicht zugestimmt werden, da es sich weiterhin nicht vollständig an die rechtlichen Vorgaben des OVG Münsters ausrichtet.

Demnach ist der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebieten möglich, sofern sich durch die zu errichtenden Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gebiete ergeben.

Da es sich bei der Vorgabe der Landesplanung um ein Ziel handelt, entfaltet dieses Ziel unmittelbaren Norm-Charakter für die Städte und Gemeinden, sodass im Fall einer Flächennutzungsplanung die Kommunen im Rahmen einer Klage gegen den Flächennutzungsplan immer wieder scheitern würden.

Die Landesplanung muss sich zwingend an den gesetzlichen Vorgaben und deren Auslegung durch die Judikative ausrichten.

Hier sind auch die Vorgaben des Renaturierungsgesetzes der EU zu verstehen.

Weiterhin sollten vor Aufstellung des LEP die entsprechenden Technikfolgen, siehe BVG vom 21.03.2021 in Bezug auf §20a GG berücksichtigt und abgewogen werden.

Schon die Stürme „Wibke“ und „Kyrill“ haben uns gezeigt, dass Kalamitätsflächen „nicht tot“ sind, Nach einigen Jahren fängt der Bewuchs wieder an.

Weiterhin zu Beachten ist das Naturschutzabkommen in Montreal, in dem bis 2030 mindestens 30% der Landesfläche unter Schutz gestellt werden müssen. Dies ist im jetzigen Entwurf in keinster Weise berücksichtigt.

Zu Grundsatz 10.2-7 *Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden*

Dem Grundsatz 10.2-7 kann nicht zugestimmt werden, da sich der Grundsatz weiterhin nicht an der Rechtsauffassung des OVG Münsters ausrichtet.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münsters erfolgt keine Unterscheidung, ob eine Kommune waldarm oder walddreich ist. Der Windenergie ist ein substanzieller Raum zur Verfügung zu stellen. Sofern dieser Raum nur in Waldbereichen zur Verfügung gestellt werden kann und keine nachhaltigen Begründungen diesem entgegenstehen, so ist dieser Raum der Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Hier sollten nach der Auffassung von Vernunftkraft NRW e.V. maximal 7,5% ausgewiesen werden müssen.

Zu Ziel 10.2-8 *Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur*

Dem Ziel 10.2-8 kann nicht zugestimmt werden, da es sich weiterhin nicht vollständig an der Rechtsprechung des OVG Münsters ausrichtet.

Demnach ist der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebieten möglich, sofern sich durch die zu errichtenden Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gebiete ergeben.

Da es sich bei der Vorgabe der Landesplanung um ein Ziel handelt, entfaltet dieses Ziel unmittelbaren Norm-Charakter für die Städte und Gemeinden, sodass im Fall einer Flächennutzungsplanung die Kommunen im Rahmen einer Klage gegen den Flächennutzungsplan immer wieder scheitern würden.

Die Landesplanung muss sich zwingend an den gesetzlichen Vorgaben und deren Auslegung durch die Judikative ausrichten.

Hier sind auch die Vorgaben des Renaturierungsgesetzes der EU zu verstehen.

Weiterhin sollten vor Aufstellung des LEP die entsprechenden Technikfolgen, siehe BVG vom 21.03.2021 in Bezug auf §20a GG berücksichtigt und abgewogen werden.

Schon die Stürme „Wibke“ und „Kyrill“ haben uns gezeigt, das Kalamitätsflächen „nicht tot“ sind,. Nach einigen Jahren fängt der Bewuchs wieder an.

Weiterhin zu Beachten sei das Naturschutzabkommen in Montreal, in dem bis 2030 mindestens 30% der Landesfläche unter Schutz gestellt werden müssen. Dies ist im jetzigen Entwurf in keinster Weise berücksichtigt.

Zu Grundsatz 10.2-9 *Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen*

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

Zu Ziel 10.2-10 *Monitoring der Windenergiebereiche*

Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Begründung des Ziels mangelt es jedoch an inhaltlicher Bestimmtheit. So ist unklar, was die Landesplanungsbehörde unter einer Evaluierung der Kriterien der Eignung versteht und nach welcher Maßgabe die Landesplanung denkt, Flächen zu streichen bzw. neue Flächen festzulegen. Wie erfolgt in dem Fall eine Beteiligung der Städte und Gemeinden, wie sind die Bürger davon betroffen? Welche Auswirkungen hat eine entsprechende Evaluierung für die Antragstellung von Windenergieanlagen?

Ein Monitoring in Schutzgebieten, um den Einfluss der Windenergie zu definieren; Monitoring der Leistungsdaten sollte hier inkludiert werden.

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Zu Grundsatz 10.2-11 *Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen*

Dem Grundsatz kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen und der betroffenen Bürger besonders in den Blick zu nehmen.

Hier bedarf es einer Festlegung von maximal 7,5% der Fläche, auch ein Vetorecht der Kommunen und ansässigen Bürger darf nicht ausser Acht gelassen werden.

Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Formulierung des Grundsatzes bereits eine Negativplanung auf der Ebene des Regionalplans darstellt.

Zu Ziel 10.2-12 *Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten*

Dem Ziel wird nicht zugestimmt. Eine verpflichtende Prüfung von arrondierenden Standorten für die Windenergie in Gewerbegebieten ist nicht zielführend. Weiter greift das Ziel erheblich in die grundgesetzlich gesicherte Planungshoheit der Gemeinden ein. Den Forderungen aus § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse) kann aus unserer Sicht auch andern Ortes im Gemeindegebiet Rechnung getragen werden.

Das Ziel sollte daher ersatzlos gestrichen werden, allenfalls könnte hier die Formulierung eines Grundsatzes vorgenommen werden.

Hier ist die Einhaltung der Arbeitsschutzrichtlinien besonders wichtig; u.a. durch Schallbelastungen; eine ganzheitliche Lärmkartierung ist hier anzustreben; Abstandsregelungen sollten identisch zur Wohnbebauung gelten; Gewerbliche Nutzung sollte beachtet werden;

Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Dem Ziel wird nicht zugestimmt.

Im Übergangszeitraum dürften nur Windindustrieanlagen genehmigt werden, die in schon heute definierten Windvorrangflächen liegen. Beschleunigungsflächen werden nicht benötigt, zumal auch nicht ersichtlich ist, nach welchen Kriterien diese Flächen ausgewählt wurden, und durch wen.

So wären viele Gemeinden unmittelbar von dieser Regelung mit einer Gemeindefläche betroffen. Viele Gemeinden haben bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen erheblichen Beitrag zur Energiewende beigetragen. Im Rahmen der von der Landesplanung ausgegebenen gerechten Ausbauplanung zur Energiewende ist nicht ersichtlich, warum abermals die Kommunen mit heute schon erheblicher Belastung von diesem Wertebild der Landesplanung ausgenommen werden.

Darüber hinaus ergeben sich entgegen der Ausführung der Landesplanung gerade aus artenschutzrechtlicher Sicht zum Teil erhebliche Restriktionen für die durch die Landesregierung ausgewiesenen Bereiche.

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen.

Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden, ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden.

Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Raubedeutsame Solaranlagen auf Ackerböden ist nicht gegeben. Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen.

Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden, ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden.

Zu Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Raumbedeutsame Solaranlagen auf Ackerböden ist nicht gegeben. Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen.

Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden, ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden.

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Raumbedeutsame Solaranlagen auf Ackerböden ist nicht gegeben. Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen.

Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden, ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden.

Zu Grundsatz 10.2-18 *Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum*

Schaffung von Freiräumen für die Kommunen zur besseren Planung der kommunalen Flächen zur Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung mit gleichzeitiger Planung von PV in diesen Gebieten zur direkten Nutzung der Energie.

Vertretend für Vernunftkraft NRW e.V.

1. Vorsitzender
Regionalsprecher OWL
Vernunftkraft NRW e.V.